

2000 Zeichen:

---

Die derzeitige Kennzeichnung entspricht den Vorgaben der LMIV zur Mengenkennzeichnung sowie den Ausführungen der Kommission in ihrem Leitfaden zur QUID-Kennzeichnung. Eine Irreführung von Verbrauchern ist aus unserer Sicht daher nicht gegeben.

Art. 22 Abs. 1 LMIV 1169/2011 sieht zunächst vor, dass „die Angabe der Menge einer bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutatenklasse erforderlich ist, [...]“

Auch die zusammengesetzte Zutat „Haselnusszubereitung“ stellt ein Lebensmittel im Sinne des Abs. 1 dar, sodass auch nach der bisherigen Praxis eine QUID-Angabe, die sich nur auf die Menge einer zusammengesetzten Zutat bezieht, für zulässig gehalten wurde.

Die den Geschmack im Wesentlichen beeinflussende Prozentzahl ist die der Haselnusszubereitung als Ganze, die dem Verbraucher eindeutig angezeigt wird. Diese bestimmt die Intensität des Haselnussgeschmacks im Verhältnis zum Joghurtgeschmack und ist bei der Kaufentscheidung des Verbrauchers wesentlich. Der durchschnittlich aufmerksame und vernünftige Verbraucher geht indes nicht davon aus, dass sich in dem Joghurt - nochmals zusätzlich zur Haselnusszubereitung - weitere Haselnussanteile befinden.

Die Auslobung der weiteren Prozentzahl für die konkrete Haselnussmenge bezogen auf das Enderzeugnis wäre damit lediglich eine Klarstellung und rechtlich nicht zwingend erforderlich.

Uns ist nichtsdestotrotz an einer einvernehmlichen Lösung dieser Angelegenheit gelegen. Wir haben aber unabhängig von der geforderten Unterlassungserklärung ohnehin bereits mit der Umstellung der Kennzeichnung der Produkte begonnen und werden im Sinne einer umfassenden Verbraucherinformation in die Kennzeichnung künftig auch die Angabe der Haselnussmenge am Gesamterzeugnis aufnehmen.

---